

§ 42 GIBG Gleichstellung

GIBG - Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.10.2023

§ 42.

Ziel ist die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie der Abbau von sonstigen Diskriminierungen.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at